

II- 1221 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 5988-Pr.2/76

Wien, 1976 07 21

505/AB

1976 -08- 02

zu 451/J

An den

Herrn Präsidenten
des NationalratesParlament
W i e n , 1 .

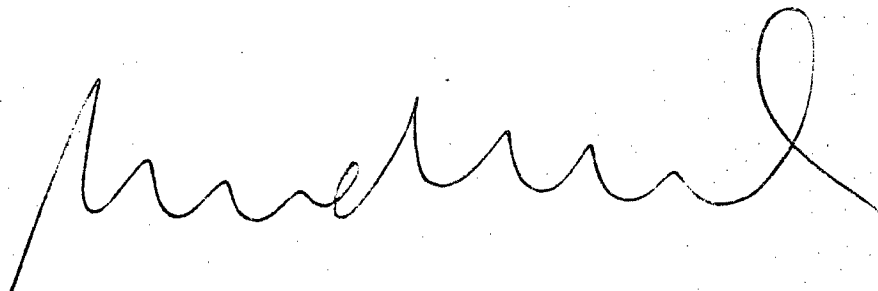
Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Leibenfrost und Genossen vom 2. Juni 1976, Nr. 451/J, betreffend die Erhöhung der Buchführungsgrenzen im § 125 Bundesabgabenordnung, beehre ich mich mitzuteilen:

Seitens der zuständigen Organe meines Ressorts sind entgegen dem ursprünglichen Vorhaben, Änderungen des § 125 Bundesabgabenordnung im Rahmen der nächsten umfangreichen Novelle zur Bundesabgabenordnung vorzunehmen, seit einiger Zeit Bemühungen im Gange, eine Änderung des § 125 leg.cit., insbesondere auch eine Erhöhung der Wertgrenzen des Absatz 1 lit.a, lit.b und lit.d, im Wege der Erarbeitung eines nur diese Bestimmung betreffenden Gesetzentwurfes vorzubereiten. Es besteht die feste Absicht, diesen Gesetzentwurf noch so rechtzeitig als Regierungsvorlage im Parlament einzubringen, daß eine Beschlußfassung noch vor Ablauf dieses Jahres möglich ist. Als Tag des Inkrafttretens der neuzufassenden Bestimmung des § 125 Bundesabgabenordnung, die außer den Wertgrenzen auch noch andere Änderungen gegenüber der derzeitigen Rechtslage herbeiführen soll, würde ich den 1.1.1977 vorschlagen. Eine Änderung während des laufenden Jahres kommt ja als weder für die Abgabepflichtigen noch für die Abgabenbehörden tragbar nicht in Betracht.

./.

- 2 -

Überdies beehre ich mich auszuführen, daß durchaus keine Verzögerungs- bzw. Verschleppungsabsicht je bestand, daß vielmehr das nunmehr überholte Vorhaben, nicht einzelne Bestimmungen eines Gesetzes abzuändern, wenn eine größere Novellierung in Aussicht genommen ist, einer allgemein als zweckmäßig anerkannten Tradition entspricht. Den Abänderungsentwurf kann ich deshalb noch nicht vorlegen, weil sich die Novellierung des § 125 Bundesabgabenordnung eben nicht nur auf Wertgrenzenänderungen erstrecken soll, sondern tiefergreifende Änderungen vorgesehen sind, die wohl überdacht sein wollen. Auch über die Höhe der letztlich festzulegenden Wertgrenzen kann ich derzeit noch nichts Abschließendes sagen, da auch diesbezüglich noch Untersuchungen angestellt werden müssen.

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned below the main text block and above the footer.